

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 73 33
Telefax 031 634 51 58

Gemeindeverwaltung Muri bei Bern
Thunstrasse 74
3074 Muri b. Bern

www.be.ch/agr

Sachbearbeiter:
G.-Nr.:
Mail:

Frank Weber / Benjamin Fietkau
2018.JGK.2076
frank.weber@jgk.be.ch

24. Januar 2019



Muri b. B.: Revision der Nutzungsplanung, Massnahmenpaket 3, bestehend aus

1) ZPP Turbenweg

2) ZPP und UeO Schürmattstrasse

3) Revision ZöN-Vorschriften

4) Digitaler Zonenplan

5) Revision Baulinienpläne

6) Festlegung Gewässerräume

Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. März 2018 ist bei uns das Massnahmenpaket 3 zur Nutzungsplanungsteilrevision mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Baureglementsänderung Revision ZöN-Vorschriften
- Baureglementsänderung Festlegung Gewässerräume
- Zonenplanänderung Digitaler Zonenplan
- Baureglementsänderung Revision Baulinienpläne
- Zonenplanänderung ZPP und ÜO „Schürmattstrasse“
- Baureglementsänderung ZPP und UÖ „Schürmattstrasse“
- Baureglementsänderung ZPP „Turbenweg“
- Baulinienplan Nord
- Baulinienplan Süd
- Erläuterungsbericht
- Bericht zur Mitwirkung

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen Mitberichte eingeholt und die Unterlagen selbst geprüft:

- Tiefbauamt TBA, Oberingenieurkreis II OIK II (Fachbericht vom 8. Mai 2018)
- ASTRA Thun (Stellungnahme vom 22. Mai 2018)
- Amt für Umweltkoordination und Energie AUE (Fachbericht vom 6. Juni 2018)
- LANAT, Abteilung Naturförderung ANF (Fachbericht vom 13. Juni 2018)
- Amt für Wald KAWA, Waldabteilung Mittelland (Fachbericht noch ausstehend)

Unsere Beurteilung bezieht sich auf die eingereichten Pläne, Vorschriften und Erläuterungsbericht vom 19. Februar 2018.

Nachfolgend geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können.

Mit den Genehmigungsvorbehalten werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können.

2. Ausgangslage

In der Gemeinde Muri bei Bern wurden im Zeitraum von 2006 bis 2012 zwei Ortsplanungsrevisionen von den Bürgerinnen und Bürger nicht angenommen. Damit die Gemeinde ihre Entwicklungsfähigkeit bewahrt, wird die Ortsplanungsrevision anhand einzelner Massnahmenpakete durchgeführt. Das dritte Massnahmenpaket zur Nutzungsplanungsteilrevision umfasst sechs Einzelmassnahmen.

3. Genehmigungsvorbehalte, Bemerkungen, Hinweise

Genehmigungsvorbehalte zu den nachfolgenden einzelnen Massnahmen sind im Titel in **fetter** Schrift dargestellt.

3.1 ZPP „Turbenweg“

3.1.1 Baureglementsänderung

Art der Nutzung

Die Bestimmung sieht vor, dass das 1. Vollgeschoss entlang dem Turbenweg und Friedrich-Glauser-Weg publikumsorientierten Nutzungen vorbehalten ist. Unter Mass der Nutzung ist jedoch die Rede von „Anteil GF Verkauf“. Es ist zu definieren, was unter „publikumsorientierter Nutzung“ verstanden wird.

Mass der Nutzung

Wenn von einer „oberirdischen Geschossflächenziffer“ geschrieben wird, dann ist diese auch zu definieren. Die Abkürzung für oberirdische Geschossfläche (*GFo*) ist anzupassen.

Fassadenhöhe

Die Fassadenhöhe ist entweder traufseitig (tr) und/oder giebelseitig (gs) zu definieren. Dies ist zu ergänzen.

Geschosszahl

Sowohl im Titel als auch im Absatz hat anstelle von „Geschosszahl“ die Anzahl Vollgeschosse gemäss Art. 18 BMBV zu stehen.

Gestaltung

Die Formulierung „technische Installationen“ ist durch „*technisch bedingte Dachaufbauten*“ zu ersetzen. Weiter empfehlen wir anstelle von „Flachdachflächen“ den Begriff „*Flachdächer*“ zu verwenden.

Parkierung

Im letzten Absatz wird ausgeführt, dass sich die Parkplatzzahl am unteren Ende der Bandbreite gemäss Art. 50 BauV zu orientieren hat. Im nächsten Satz wird geschrieben, dass man davon abweichen kann, wenn im näheren Umfeld Parkplätze aufgehoben werden. Es ist unklar formuliert, wovon nun abgewichen werden kann.

Energie

In den Vorschriften der ZPP „Turbenweg“ wird geschrieben, dass grundsätzlich ein Wärmeverbund anzustreben ist und der Anschluss an einen bestehenden Wärmeverbund ist zu prüfen. Das AUE weist in ihrem Fachbericht vom 6. Juni 2018 darauf hin, dass abgesehen von der vorgeschriebenen Prüfung mit der vorliegenden Formulierung keine Verbindlichkeit gegeben ist. Zudem ist es unverständlich und unlogisch, dass die technischen Voraussetzungen für einen späteren Anschluss an den Wärmeverbund dann jedoch zwingend sein sollen.

Das AUE empfiehlt deshalb entweder eine konsequente Anschlusspflicht in die ZPP „Turbenweg“ aufzunehmen, natürlich unter der Voraussetzung, dass ein Anschluss technisch möglich ist, oder eine gemeinsame Anlage für Heizung und Warmwasser vorzuschreiben. Mit der zweiten Variante könnte die Gemeinde zusätzlich einen bestimmten erneuerbaren Energieträger vorschreiben.

Für ein Teilgebiet der ZPP „Turbenweg“ gilt das Massnahmenblatt 12 des RPE, welches die Nutzung von Grundwasser als Hauptenergieträger vorsieht. Eine Auswahl an erneuerbaren Energieträgern oder Erdgas kann nicht vorgeschrieben werden. Aus diesem Grund empfiehlt das AUE in der ZPP „Turbenweg“ die Vorschrift aufzunehmen, dass in einer gemeinsamen Anlage, soweit technisch möglich, Grundwasser als Hauptenergieträger einzusetzen ist.

Da im Areal der ZPP „Turbenweg“ auch bestehende Bauten von den Vorschriften betroffen sind, fügt das AUE dazu, dass unter dem aktuell gültigen Energiegesetz bei einem alleinigen Ersatz des Heizungssystems diese Vorschrift nicht gelten würde. In einem jüngeren Urteil entschied das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, der Ersatz des Wärmeerzeugers falle weder unter den Begriff des Umbaus noch unter denjenigen der Umnutzung (vgl. Kantonales Energiegesetz KEnG Art. 13 Abs. 1 Bst. a). Daraus folgte es, alleine der Heizungsersatz könne die Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmenetz nicht auslösen. Das neue, derzeit sich in Teilrevision befindende Energiegesetz würde dies aber zulassen. Entscheidend sind demnach einerseits der Zeitpunkt der Genehmigung des dritten Massnahmenpakets der NPTR und andererseits der Zeitpunkt der Inkraftsetzung des revidierten KEnG.

Das AUE empfiehlt der Gemeinde Muri b. Bern die Vorschrift zur Verpflichtung der Erstellung einer gemeinsamen Heizungsanlage auch bei einem Ersatz des Heizungssystems vorläufig in der ZPP „Turbenweg“ zu belassen.

Kantonsstrasse

Da keine Aussagen zur Erschliessung gemacht werden, empfiehlt das OIK II Aussagen zur Erschliessung sowohl für den MIV wie für den Langsamverkehr zu machen. Zudem sind Aussagen zum voraussichtlichen Verkehrsaufkommen und dem Zusammenhang zwischen diesem Verkehrsaufkommen und den Kapazitäten auf der Gemeinde- und Kantonsstrasse wünschenswert.

Anhang

Im Titel bei „Geschossfläche“ ist beim Gesetzesartikel („Art. 28 BMBV“) noch „Abs. 2“ hinzuzufügen. Es bestehen zudem in der BSIG noch detaillierte Skizzen betreffend oberem Messpunkt, welche zum besseren Verständnis eingefügt werden können.

3.2 ZPP und ÜO Schürmattstrasse

3.2.1 Baureglementsänderung

Da vorliegend neu nur die ZPP „Schürmatt“ geregelt wird, ist es verwirrend, wenn die Massnahme als „ZPP und ÜO Schürmattstrasse“ bezeichnet wird. Wir empfehlen die Abkürzung „ÜO“ wegzulassen.

Art der Nutzung

Es ist zu definieren, was unter „Gebäudetiefe“ verstanden wird. Zudem ist der Begriff „Gebäude-reihe“ zu verwenden, da gemäss BSIG Nr. 7/721.3./1.1 der Begriff „Gebäudetiefe“ sich auf eine Fassade bezieht.

Die gesamte Thematik über die Einkaufszentren und die Güter des täglichen Bedarfs wurde mit der Baugesetzrevision vom April 2017 überarbeitet und neue Artikel erlassen. Deshalb ist dieser Artikel gesamthaft zu überprüfen. Es gibt keine Abgrenzung mehr über die Güter des täglichen Bedarfs auf kantonaler Ebene. Wenn die Gemeinde an diesem Begriff festhalten will, ist zu definieren, was sie darunter versteht. Da „Verkaufsfläche“ zudem nicht BMBV-konform ist, ist der Begriff „*oberirdische Geschossfläche (GfO) Verkauf*“ zu verwenden.

Mass der Nutzung

Es muss von „GfO“ gesprochen werden. Zudem ist zu definieren was dazu gehört. Siehe auch ZPP „Turbenweg“, Ausführung zu oberirdische Geschossfläche.

Geschosszahl

Sowohl im Titel als auch im Absatz hat anstelle von „Geschosszahl“ die Anzahl Vollgeschosse gemäss Art. 18 BMBV zu stehen.

Fassadenhöhe

Die Fassadenhöhe ist entweder traufseitig (tr) und/oder giebelseitig (gs) zu definieren. Dies ist zu ergänzen.

Gestaltung Punkt 2 und 3

Die Formulierungen sind wie folgt zu ergänzen:

- „Entlang der Worbstrasse ist eine hochwertige *naturnahe* Strassenraumgestaltung mit *einheimischen standortgerechten* Baumpflanzungen aus *regionaler Produktion* zu realisieren.“
- „Im Arealinnern ist eine sorgfältige *naturnahe* Aussenraumgestaltung mit angemessener Begrünung *aus standortgerechten und einheimischen Pflanzen* sicherzustellen.“

Gestaltung Punkt 4

Die Formulierung „technische Installationen“ ist durch „*technisch bedingte Dachaufbauten*“ zu ersetzen.

Zudem empfehlen wir anstelle von „Flachdachflächen“ den Begriff „Flachdächer“ zu verwenden.

Gestaltung Punkt 6

Das ASTRA hält in der Stellungnahme vom 22. Mai 2018 fest, dass der vorletzte Absatz der Bestimmung Gestaltung wie folgt geändert gehört:

Gestaltung: *Ober- oder unterirdische Bauten innerhalb der eidgenössischen Baulinien der Nationalstrasse sind untersagt.*

Möchte die Gemeinde an der bisherigen Formulierung festhalten, dann ist die Bestimmung wie folgt anzupassen:

Gestaltung: Der Abstand sämtlicher ober- oder unterirdischen Bauten gegenüber der *Nationalstrasse N06* beträgt 25.0 m, gemessen ab der *gerechneten* Nationalstrassenachse.

Erschliessung Punkt 1 und 2

Die „Autobahn A6“ ist durch die „*Nationalstrasse N06*“ zu ersetzen.

Wenn von einem „Bereich“ gesprochen wird, ist dieser entweder mit Massen anzugeben, oder er ist im Plan einzuzeichnen. Jedoch hat die Erschliessung im Bereich des Wittikofengässchens ausserhalb der eidgenössischen Baulinien zu erfolgen. Ausserdem ist die Formulierung „im restlichen Gebiet über die Schürmattstrasse zu erschliessen“ durch „im restlichen Gebiet *im Bereich der heutigen Schürmattstrasse* zu erschliessen“, zu ergänzen.

Langsamverkehr

Gemäss OIK II ist im Entwurf zum Richtplan Verkehr, auf dem Areal Schürmattstrasse, die Signatur für „Vernetzung Fussverkehr für Alltag und Freizeit stärken“ eingezeichnet. Bitte die Planungen aufeinander abstimmen.

Anhang

Im Titel bei „Geschossfläche“ ist beim Gesetzesartikel („Art. 28 BMBV“) noch „Abs. 2“ hinzuzufügen.

Erläuterungsbericht

Das OIK II weist darauf hin, dass die Studie und Kernaussagen der im Jahre 2017 gemachten Machbarkeitsstudie zur Erschliessung der ZPP und ÜO Schürmattstrasse durch die Firma Kontextplan, im Erläuterungsbericht zu erwähnen sind. Sowie, dass diese ZPP im Perimeter der Planungsstudie Verkehr des Projektes Zentrumsentwicklung Gümligen liegt und sich allenfalls neue Erkenntnisse in Bezug auf die Erschliessung ergeben können.

Es ist zudem festzuhalten, dass der Kanton den genauen Anschlusspunkt der Gemeindestrasse an die Kantonsstrasse bestimmt und dass dieser im Rahmen der ÜO zu definieren ist. Der Strassenanschluss ist so früh wie möglich mit dem OIK II abzusprechen.

3.2.2 Änderung Zonenplan

Es ist unklar was „L:80 / H:10“ bedeutet. Dies ist zu präzisieren.

Der Wirkungsbereich der Zonenplanänderung ist in der Legende aufgeführt. Dieser ist im Zonenplan aber nicht dargestellt. Dies ist zu ändern.

Im Zonenplan alt ist der Umriss des Perimeters der ZPP blau eingefärbt. Diese Einfärbung fehlt in der Legende und ist zu ergänzen.

3.3 Revision ZöN-Vorschriften

Allgemein

In den jeweiligen ZöN-Vorschriften wiederholen sich die gleichen Fehler in den Definitionen zu BMBV. Diese werden im Folgenden nur einmal ausgeführt. Es ist Sache der Gemeinde diese Überprüfung und Überarbeitung bitte vorzunehmen.

In verschiedenen ZöN Vorschriften wird vorgeschrieben, dass die baupolizeilichen Masse frei sind, wenn ein Projektwettbewerb nach SIA 142 oder ein Studienauftrag nach SIA 143 durchgeführt wird. Dies ist nicht möglich. Auch in einem Projektwettbewerb und in einem Studienauftrag ist sich an die baupolizeilichen Masse zu halten.

Verweise auf das aktuelle Baureglement der Gemeinde Muri b. Bern

Passt die Gemeinde die Begriffe an die BMBV in diesen ZöN-Vorschriften an, so darf sie auf keine Artikel verweisen, welche der BMBV widersprechen oder noch nicht an die BMBV angepasst sind. Zum Beispiel kann nicht auf die Grünflächenziffer von Art. 16 BauR verwiesen werden. Diese ist noch nicht an die BMBV angepasst. Auch wenn dort nur geschrieben wird, dass diese nicht angewandt wird. Sie ist jedoch sowieso nicht anzuwenden. Der Abschnitt kann gestrichen werden.

Bautypologische Gebäudefläche

In den einzelnen ZöN-Vorschriften darf nicht auf die bautypologische Gebäudefläche (Art. 32. 1 BauR) verwiesen werden. Es ist von „*anrechenbarer Gebäudefläche*“ zu sprechen.

Fassadenhöhe

Die Fassadenhöhe ist entweder traufseitig (tr) und/oder giebelseitig (gs) zu definieren. Dies ist zu ergänzen.

ZöN B

Gemäss Art. 15 BMBV ist die Fassadenhöhe der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie. Es kann hier daher nicht ein Niveau festgelegt werden ab dem die Fassadenhöhe beginnt. Die Gemeinde will hier das massgebende Terrain anders bestimmen. Dies ist nach Art. 1 Abs. 2 BMBV möglich. Es ist jedoch die Meereskote für massgebendes Terrain Thunstrasse zu definieren.

ZöN B1

Der Begriff „Trauflinie“ ist nicht BMBV-konform. Es ist ein anderer Ausdruck zu wählen und klarer zu formulieren.

ZöN H

Erweiterungen ausserhalb des Nutzungszecks sind nicht gestattet. Wohnen nur für das betriebsnotwendig an den Standort gebundene Personal gestattet. Es ist zudem unklar, wie eine Aufstockung des bestehenden Wohnhauses um ein Geschoss mit der Fassadenhöhe überein geht. Dies ist durch die Gemeinde zu klären. Zudem ist der Begriff „Geschoss“ durch „Vollgeschoss“ zu ersetzen.

ZöN O

Gemäss „Revision-ZöN Vorschriften“ wird die ZöN O „aufgehoben“. Am 5. Januar 2017 wurde vom AGR die ZöN O „Kindertagesstätte (Steinhübeliweg)“ genehmigt. Diese ist in die ZöN-Vorschriften aufzunehmen.

ZöN P

Das ASTRA weist darauf hin, dass sich die ZöN P an der Nationalstrasse liegt und sich teilweise innerhalb der eidgenössischen Baulinien der Nationalstrasse N06 befindet. In den ZöN-Vorschriften fehlt eine Formulierung dazu. Die ZöN-Vorschriften sind entsprechend zu ergänzen.

ZöN T

Es ist unklar, was mit der Formulierung „geringfügige bauliche Tätigkeiten im Rahmen der Nutzungsbestimmungen sind gestattet“ gemeint ist. Wenn man damit über das bestehende hinausgehen will, sind dazu die Masse zu bestimmen.

ZöN X

Zur Zeit wird für diesen Bereich an einer kantonalen Überbauungsordnung für einen Platz für die Fahrenden gearbeitet. Damit kein Problem mit der Planbeständigkeit entsteht, ist im Moment an dieser Bestimmung keine Änderung vorzunehmen. Sie ist so zu belassen, wie sie heute besteht.

ZöN Y

Es ist unklar, was mit der Formulierung „geringfügige bauliche Tätigkeiten im Rahmen der Nutzungsbestimmungen sind gestattet“ gemeint ist. Wenn man damit über das bestehende hinausgehen will, sind dazu die Masse zu bestimmen. Zudem ist Wohnen nur für das betriebsnotwendig an den Standort gebundene Personal gestattet.

3.4 Digitaler Zonenplan

Es ist nicht ersichtlich, ob mit allen Änderungen der Wohnbaulandbedarf nicht geltend gemacht wird. Dies ist im Erläuterungsbericht nicht ausgeführt. Die Gemeinde hat dies zu verifizieren.

3.5 Revision Baulinienpläne

3.5.1 Baureglementsänderung

Allgemein

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die ZPP's geändert werden. Es wird ja nicht auf die Waldbaulinienpläne verwiesen, sondern auf die Waldabstandlinien. Der Artikel kann dahingehend falsch verstanden werden, dass die Waldbaulinien in diesem Gebiet ganz wegfallen und nicht mehr gelten. Dies ist aber nicht der Fall.

BMBV

Diese ist noch nicht umgesetzt. Dies ist zu ergänzen.

Art. 88

Gemäss Erläuterungsbericht (S. 27) werden nicht alle Baulinienpläne aufgehoben. Es ist in der Vorschrift zu vermerken, dass sowohl Baulinien aufgehoben sowie auch bestehen bleiben. Zudem sind alle Pläne aufzuführen, welche aufgehoben werden.

Bitte Abs. 2 ergänzen mit dem Zusatz „mit Ausnahme der Baulinien entlang der Kantonsstrasse“.

Da der OIK II zur Zeit die Baulinien in den ÖREB-Kataster übernimmt, kann sich die Gemeinde an die Fachstelle (Hans Fahrni, 031 636 50 49) wenden, falls sie die Baulinien entlang der Kantonsstrasse aufheben möchte.

3.5.2 Baulinienplan Süd und Nord mit Gewässerräumen und Festlegung Gewässerraum

Allgemein

Die Ergänzung und Korrektur offener /eingedolter Fliessgewässer ist nicht nachvollziehbar. Ebenso die Aufhebung offenes / eingedoltes Fliessgewässer. Wenn man hier eine Korrektur vornehmen will, muss das OIK einverstanden sein. Zudem muss der Verlauf der Gewässer unter den Hinweisen so dargestellt werden, wie man sich geeinigt hat. Die Darstellung der Korrektur als „Festlegung“ kann jedoch nicht so vorgenommen werden. Einerseits werden Gewässerfestlegungen nicht in diesem Verfahren von dieser Behörde gemacht (Ist man sich nicht einig, wird ein Gewässerfeststellungsverfahren nötig sein). Andererseits müssen die Gewässer unter „Hinweise“ und nicht bei den „Festlegungen“ stehen.

Die vorliegende Ausscheidung und Darstellung der Gewässerräume sind zudem gemäss OIK II nicht ausreichend. Die Gewässerräume an der Aare und am Stampflöchlibach sind anzupassen und korrekt gemäss Art. 41a Abs. 1-3 und Art. 41b Abs. 1-2 GSchV zu ermitteln. Der OIK II empfiehlt eine klärende bilaterale Besprechung mit dem Planungsbüro/Gemeinde.

Gemäss Art. 70 Abs. 5 Gemeindebaureglement wird der Gewässerraum für Fliessgewässer als flächige Überlagerung (Korridor) festgelegt. Es ist unklar, wieso dann noch eine Gewässermittelachse festgelegt wird.

Wird bei gewissen Gewässerabschnitten auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, ist im BauR zwingend ein Hinweis auf Art. 39 WBV zu machen („*Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG nötig ist*“).

Es ist nicht ersichtlich, was W2/W3 etc. zu bedeuten hat. Dies ist darzulegen.

Empfehlung: die unter Hinweis geführte verbindliche Waldgrenze, Waldbaulinie und Gemeindegrenze liegen farblich sehr nahe beieinander. Für eine bessere Lesbarkeit wird empfohlen, differenzierte Farben zu wählen.

3.6 Erläuterungsbericht

Auf Seite 11 ist unter „Art der Nutzung“ eine Verkaufsnutzung des täglichen Bedarfs für die Quartiersversorgung bis max. 1'5000 m² angegeben. Es handelt sich gemäss Art. 57 Gemeindebaureglement um 1'500 m².

Auf Seite 33 ist geschrieben, dass der Art. 526 Musterbaureglement 1:1 übernommen wurde. Dies ist nicht ganz der Fall, da die Abs. 4-5 von Art. 526 Musterbaureglement fehlen. Es wird nahegelegt, diese noch zu ergänzen.


4. Weiteres Vorgehen

Der Fachbericht des KAWA ist noch ausstehend und wird nachgereicht. Wir bitten Sie, die Unterlagen aufgrund des Vorprüfungsberichts zu bereinigen. Um zu vermeiden, dass im Genehmigungsverfahren zeitaufwendige und langwierige Überarbeitungsrunden notwendig werden, sind wir gerne bereit die Planung nochmals zu prüfen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Frank Weber, Planer

- Fachberichte (OIK II, ASTRA Thun, AUE, ANF)

Kopie mit Beilagen (Fachberichte):

- Adrian Strauss, Raumplanung Entwicklung Städtebau, Optingenstrasse 54, 3013 Bern

Kopie per E-Mail:

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
- OIK II
- ASTRA Thun
- AUE
- ANF
- KAWA, Waldabteilung Mittelland